

Nr. 885a

Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz (Kantonale Familienzulagenverordnung)

vom 28. November 2008*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 4 und 12 Absatz 2 des Kantonalen Familienzulagengesetzes vom 8. September 2008¹,

auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Geltungsbereich*

Die Verordnung regelt

- a. die Einzelheiten über den Bezug der Familienzulagen durch Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende,
- b. die Festsetzung der Arbeitgeberbeiträge an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern,
- c. die Einzelheiten zum Lastenausgleich.

§ 2 *Zuständigkeit und Bezugsjahr*

¹ Die Familienzulagen an Nichterwerbstätige und an Selbständigerwerbende werden durch die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern festgesetzt und ausgerichtet.

² Sie werden jeweils für ein Kalenderjahr (Bezugsjahr) festgesetzt.

*G 2008 428

¹ SRL Nr. 885

³ Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern kann im Lauf des Bezugsjahres überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Familienzulagen noch erfüllt sind.

II. Familienzulagen an Nichterwerbstätige

§ 3 *Beginn und Ende des Anspruchs*

¹ Bei Änderungen der Einkommensverhältnisse, insbesondere infolge Scheidung, Trennung, Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit oder bei Beendigung eines Taggeldanspruchs der Arbeitslosenversicherung, beginnt oder endet der Anspruch von Nichterwerbstätigen auf Familienzulagen zu dem Zeitpunkt, in dem die Änderung eintritt.

² Beginnt der Anspruch auf Familienzulagen im Lauf eines Bezugsjahres, muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin für dieses Jahr bei der AHV nicht als nicht-erwerbstätige Person gemäss Artikel 19 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz) vom 24. März 2006² erfasst sein.

§ 4 *Bemessung des Einkommens*

¹ Für die Bemessung des Einkommens der Nichterwerbstätigen ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990³ gemäss der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung massgebend.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern schriftlich zu bestätigen und nachzuweisen, dass sich das steuerbare Einkommen seit der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung nicht massgeblich verändert hat.

§ 5 *Abstellen auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse*

Liegt die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück oder entsprechen deren Werte nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, sind statt des steuerbaren Einkommens die tatsächlichen Einkommensverhältnisse massgebend. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat die zu deren Ermittlung notwendigen Unterlagen beizubringen. Vorbehalten bleibt § 6.

² SR 836.2. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SR 642.11

§ 6 *Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe*

¹ Für Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe gemäss den §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 61 Absatz 1 des Sozialhilfegesetzes vom 24. Oktober 1989⁴ oder von Mutterschaftsbeihilfe gemäss § 54 des Sozialhilfegesetzes beginnt der Anspruch auf Familienzulagen in dem Monat, für den die Sozialhilfe erstmals gewährt wird. Vorbehalten bleibt ein anderweitiger Bezug der Familienzulagen.

² Bei Beendigung der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder der Mutterschaftsbeihilfe erlischt der Anspruch auf Familienzulagen in dem Monat, für den die Sozialhilfe letztmals gewährt wird.

³ Die zuständige Sozialbehörde meldet der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern Beginn und Ende der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder der Mutterschaftsbeihilfe. Sie kann gleichzeitig die Drittauszahlung beantragen.

⁴ Erfolgt innerhalb der Dauer des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe oder Mutterschaftsbeihilfe der Bezug der Familienzulagen künftig anderweitig, erlischt der Anspruch auf Familienzulagen auf diesen Zeitpunkt. Die zuständige Sozialbehörde meldet der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern diese Veränderung.

III. Familienzulagen an Selbständigerwerbende

§ 7 *Anteilmässiger Anspruch*

Beginnt oder endet die selbständige Erwerbstätigkeit im Lauf des Bezugsjahres, besteht ein anteilmässiger Anspruch auf Familienzulagen.

§ 8 *AHV-pflichtiges Einkommen*

¹ Für die Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens gemäss § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz) vom 8. September 2008⁵ sind die Werte der letzten rechtskräftigen AHV-Beitragsverfügung der zuständigen Ausgleichskasse massgebend.

² Liegt die Beitragsverfügung mehr als drei Jahre zurück, sistiert die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern in der Regel das Verfahren, bis eine neue rechtskräftige Beitragsverfügung vorliegt.

⁴ SRL Nr. 892

⁵ SRL Nr. 885. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 9 *Abstellen auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse*

Stellt die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern bei der Prüfung des Anspruchs fest, dass die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse im Bezugsjahr wesentlich von den Werten der letzten rechtskräftigen AHV-Beitragsverfügung abweichen, sind statt des AHV-pflichtigen Einkommens die tatsächlichen Einkommensverhältnisse massgebend. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat die zu deren Ermittlung notwendigen Unterlagen beizubringen.

§ 10 *Änderung der Einkommensverhältnisse*

Haben sich die tatsächlichen Einkommensverhältnisse im Bezugsjahr gegenüber den Werten der letzten rechtskräftigen AHV-Beitragsverfügung wesentlich verändert, kann die selbständigerwerbende Person eine Neubeurteilung des Anspruchs auf Familienzulagen verlangen, sobald die AHV-Beitragsverfügung für das Bezugsjahr rechtskräftig geworden ist.

§ 11 *AHV-Beitragsverfügungen*

Die zuständigen AHV-Ausgleichskassen stellen der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern die erforderlichen AHV-Beitragsverfügungen sowie die weiteren notwendigen Informationen zur Prüfung des Anspruchs auf Familienzulagen kostenlos zur Verfügung.

§ 12 *Ergänzendes Recht*

Soweit das Kantonale Familienzulagengesetz und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gilt für die Familienzulagen an Selbständigerwerbende das eidgenössische Familienzulagengesetz.

IV. Arbeitgeberbeiträge der Familienausgleichskasse des Kantons Luzern

§ 13 *Beitragssatz*

Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erhebt einen Arbeitgeberbeitrag von 1,7 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.

V. Lastenausgleich

§ 14

Für die Berechnung des Lastenausgleichs gelten die durch die Familienausgleichskassen gemäss § 20 Absatz 4 des Kantonalen Familienzulagengesetzes bis zum 31. März des folgenden Jahres gemeldeten Zahlen. Allfällige nach dem 31. März gemeldete, durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Berechnung des Folgejahres berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 13. Dezember 1994⁶,
- b. Beschluss über den Arbeitgeberbeitrag an die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern vom 13. November 2007⁷.

§ 16 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. November 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Markus Dürr

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

⁶ G 1994 496 (SRL Nr. 885a)

⁷ G 2007 326 (SRL Nr. 885b)